

Schwadorfer Karnevalszug, Freitag 9. Februar 2018.
Aufstellung 13.11 Uhr.
Abmarsch 14.11 Uhr.



Zuganmeldung

Verein/Gruppierung: _____

Genaue Anschrift: _____

E-Mail-Adresse: _____

Name Anmelder(in): _____

Verantwortlicher Leiter während des Zuges: _____

Telefon: _____

Wir melden an:



Eine Fußgruppe – Unser Motto/Kostüm ist bzw. lautet: _____

Musik dabei? Ja Nein

Wieviele Personen in der Fußgruppe? _____ Personen



Motivwagen Traktor Anhänger Länge Kennzeichen



_____ Personen _____



Bagagewagen

Transporter/Kastenwagen/Kleinbus (unzutreffendes bitte streichen)

Marke und Typ: _____

Kennzeichen: _____

Musikbeschallung auf dem Wagen?



Wünsche zur Platzierung im Zug? _____

Zugteilnehmer bis 14 Jahre: _____ Zugteilnehmer ab 14 Jahre: _____

Bitte 1,50 € pro Zugteilnehmer ab 14 Jahre unter Angabe des Teilnehmers/des Vereins auf das Konto bei der Kreissparkasse Köln:

IG Schwadorfer Karneval e.V. IBAN DE80 3705 0299 0133 2708 62
SWIFT-BIC COKSDE33XXX

Für alle im Zug teilnehmende Fahrzeuge: Fahrzeugbrief als Beleg für die „Allgemeine Betriebserlaubnis“ ersatzweise TÜV-Abnahmebestätigung für Fahrzeuge ohne Straßenzulassung.

ACHTUNG: Pro Fahrzeugachse sind **2 Wagenengel** erforderlich (Ausnahme: Tandemachse gilt als Einachser) – alle Bagagewagen bis zu einer Fahrzeuglänge von 5 m benötigen 2 Wagenengel – **sonst 4 Wagenengel**.

Alter der Wagenengel: mindestens **16 Jahre**.

Als Wagenengel benennen wir (Vorname, Name, Alter, Anschrift)

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

Allgemeines: Die Zugteilnahme ist nur unter Anerkennung der beigefügten Sicherheitsregeln, der Benennung der Wagenengel, der Benennung eines verantwortlichen Leiters möglich. Mit Hereingabe der Anmeldung erkennen Sie alle Zugregeln an. Der vom Anmelder benannte Gruppenleiter verpflichtet sich durch Unterschrift, für die Einhaltung aller in dieser Anmeldung genannten Regeln durch die Teilnahme der Gruppe Sorge zu tragen. Ebenso stellt er die Anwesenheit der benannten Wagenengel sicher und sorgt bei Ausfällen wir sofortigen Ersatz. Ihm obliegt die Verantwortung der Zugteilnehmer in seiner Gruppe. Er stellt die IG Schwadorfer Karneval e.V. von sämtlichen Haftungs- und Schadenersatzansprüche frei, die aufgrund von Nichtbeachtung der Sicherheitsregeln oder in der Zuanmeldung genannten Erfordernisse entstehen.

Datum der Anmeldung: _____

Verbindliche Unterschrift Anmelder _____

Verbindliche Unterschrift Verantwortlicher während des Zuges _____

Praktisch Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge:

1. Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit der Planung Ihres Wagens!
2. Wenn möglich, greifen Sie auf zugelassene Zugfahrzeuge und Anhänger oder LKW zurück.
Fahrzeug mit grünen Kennzeichen haben eine Betriebserlaubnis. Daher müssen diese eben so wenig wie die zugelassenen Fahrzeuge ein TÜV-Gutachten nachweisen, wenn Sie keine erheblichen baulichen Veränderungen vornehmen.
3. Ohne dass ein TÜV-Gutachten notwendig wird können Sie
 - eine Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz anbringen
 - eine Aufbau errichten, der die zulässigen Achslasten (s. Fahrzeugpapiere) nicht überschreitet
 - Personen auf einem mind. 2-achsigen Anhänger transportieren, wenn
 - o die Brüstungshöhe mind. 1.000 mm beträgt. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern reichen 800 mm.
 - o Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen etc.)
 - o Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten zur Fahrrichtung sein, auf keinen Fall jedoch zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugteilen.
 - o die Trittläche muss tritt- und rutschfest sein.
 - o jede Person muss sich festhalten können.
4. Wenn Ihr Karnevalswagen auf einem bisher nicht zugelassenen Anhänger neu aufgebaut werden soll, beachten Sie bitte, dass dann in jedem Fall ein TÜV-Gutachten erforderlich ist. Die Erstellung des TÜV-Gutachtens kann bereits erfolgen, wenn der Wagen im Rohbau fertig ist. Die Mitarbeiter des TÜV kommen nach telefonischer Terminabsprache zu Ihnen. Wenn mehrere Wagen geplant sind, wäre es sinnvoll, diese zeitgleich vorzustellen. Der TÜV hat im Übrigen zugesagt, für diese Session keine Reisekosten zu berechnen.
5. Wenn sie unsicher sind, ob für Ihren Wagen ein TÜV-Gutachten erforderlich ist oder ob die geplante Wagengestaltung überhaupt abnahmefähig ist, sprechen Sie den TÜV möglichst frühzeitig an. Sie werden dort beraten.
6. Für kurzentschlossene Karnevalisten:
Problemlos können Sie auch kurzfristig einen Wagen herrichten, wenn Sie ein zugelassenes oder mit gültiger Betriebserlaubnis versehenes Fahrzeug verwenden und den Wagenschmuck auf die o.g. Beplankung und leichte Aufbauten beschränken.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen weitergeholfen zu haben. Bei zusätzlichen Fragen geben wir gern Auskunft unter den Rufnummern **0221/147-2689** und **147-2688** oder unter folgenden E-mail-Adressen:

elke.deling@bezreg-koeln.nrw.de

michael.bokscho@bezreg-koeln.nrw.de

Das **Merkblatt** der Bezirksregierung Köln zum Thema Brauchtumsumzüge.
Ihre Bezirksregierung Köln

Anmerkungen und Auszüge aus dem Verkehrsblatt (Heft 15-2000) und den Unfallverhütungsvorschriften, die für Anhänger zum Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen (Karneval) Anwendung finden

1. Fahrgestell-Nummer

Die Fahrgestell-Nummer (Rahmen-Nummer) ist zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeuges freizulegen. Sie ist üblicherweise vorne rechts im Rahmen oder im Bereich des Drehschemels eingeschlagen. Sollte sie fehlen (z.B. bei selbst hergestellten Fahrzeugen), so kann eine Rahmen-Nummer von der örtlichen TÜV-Prüfstelle zugeteilt werden.

2. Räder und Reifen

Auf Beschädigungen der Räder, Radlager und Reifen ist zu achten. Die Radmuttern sind auf festen Sitz hin zu prüfen.

3. Bremsausrüstung

Die Anhänger müssen mit einer funktionsfähigen Betriebsbremsanlage ausgerüstet sein. Defekte Bremsanlagen müssen instandgesetzt werden.

Außerdem müssen Anhänger eine ausreichend dimensionierte Feststellbremsanlage (Handbremse) besitzen, deren Betätigungseinrichtung leicht zugänglich ist. Wird der Feststellbremshebel durch den Aufbau verdeckt, so ist an geeigneter Stelle eine Öffnung vorzusehen. Die sogenannte Fallbremse, die erst bei herunterfallender Zuggabel wirksam wird, ist keine Feststellbremse im Sinne der Vorschriften.

Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung bei einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination 9,1 m nicht übersteigt.

4. Einschlagbegrenzung

Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht usw.) oder werden Personen befördert, so ist der Lenkeinschlag auf ± 60 Grad bezogen auf die Geradeausstellung zu begrenzen.

Die Schrauben des Drehkranzes sind auf festen Sitz hin zu prüfen. Die Federung der Achsen darf nicht gebrochen sein.

5. Verbindungseinrichtungen

Die Verbindungseinrichtungen (Anhängerkupplung, Zugdeichsel oder Zuggabel) müssen sich im Originalzustand befinden. Ist dies aus aufbautechnischen Gründen nicht möglich, so sollte vor einer Änderung die nächstgelegene TÜV-Prüfstelle eingeschaltet werden.

Die Zugeinrichtung ist auf festen Sitz hin zu prüfen. Verbogene oder gerissene Zugeinrichtungen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden.

6. Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Die Brüstungsmindesthöhe beim Mitführen von stehenden Personen beträgt 1000 mm. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten sein, auf keinen Fall jedoch an der Vorderseite eines Anhängers. Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Leitern und Treppen sind mit ausreichenden Haltegriffen oder Geländern zu versehen und dürfen seitlich nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen. Nach Möglichkeit sollten folgende Richtwerte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden:

Stufenaufstiege:	Abstand der untersten Stufe vom Boden:	max. 500 mm
	Abstand der Stufen:	max. 400 mm
	Auftrittstiefe (Stufenfläche) der Stufen:	mind. 80 mm
	Fußraumtiefe:	mind. 150 mm
	Auftrittsbreite der Stufen:	mind. 300 mm
	Grifflänge:	mind. 150 mm
	Abstand Oberkante Haltegriff von der obersten Stufe: ...	mind. 900 mm
Leiteraufstiege:	Abstand der untersten Sprosse vom Boden:	max. 500 mm
	Abstand der Sprossen:	max. 280 mm
	Auftrittstiefe der Sprossen:	mind. 20 mm
	Fußraumtiefe:	mind. 150 mm
	Holmabstand:	mind. 300 mm
	Haltemöglichkeit am oberen Leiterende, Höhe	mind. 1000 mm

7. Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Fahrgeschwindigkeit (für An- und Abfahrt) gekennzeichnet sein. Sie kann auf 25 km/h oder auf 6 km/h (z.B. bei Fahrzeugen mit kritischem Aufbau) festgelegt werden.

8. Aufbau

Alle Fahrzeugaufbauten müssen fest und sicher angebracht sein. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5 mm besitzen.

Beträgt die Aufbaubreite mehr als 2,75 m, so ist diese vorne und hinten durch Warntafeln nach §51 c StVZO (423 mm x 423 mm) zu kennzeichnen.

Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, sollte der Seitenschutz nicht höher als 300 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein.

Für die Sicherung der gelenkten vorderen Räder bietet sich eine am Drehkranz befestigte Verplankung an.

9. Zugmaschine

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Bei der Durchführung von Bremsproben im öffentlichen Straßenverkehr sind wenig frequentierte Straßen oder Flächen zu nutzen.

10. Technische Überprüfung

Ein geeignetes Zugfahrzeug muß zur technischen Überprüfung zur Verfügung stehen. Eine Grube dient zur Besichtigung des Fahrgestells.